

In der Senatssitzung am 3. Dezember 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

19.11.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3. Dezember 2024

„Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht“

„Vorschlaglisten für die Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Die fünfjährigen Amtszeiten der am Verwaltungs- und am Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter laufen am 31. März 2025 bzw. am 30. Juni 2025 ab.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die am 1. April 2025 bzw. am 1. Juli 2025 an dem Verwaltungs- und an dem Oberverwaltungsgericht beginnende neue fünfjährige Amtszeit hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Vorschlagslisten aufzustellen. Die Zahlen der gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen beruhen auf den von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts nach § 27 VwGO getroffenen Bestimmungen über die erforderlichen Zahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Die dieser Vorlage beigefügten Vorschlaglisten wurden von dem gemäß Beschluss des Senats vom 30. April 2024 mit der Vorbereitung der stadtbremischen Vorschlagslisten als Gemeindebehörde beauftragten Statistischen Landesamt – Wahlamt – aufgestellt.

Die in den vorbereiteten Vorschlagslisten aufgeführten Personen haben sich aufgrund der in der örtlichen Presse und im Internet betriebenen Werbung des Statistischen Landesamts - Wahlamt - für die Aufnahme in die Vorschlaglisten selbst gemeldet.

Nach Beschlussbefassung durch den Senat sind die vorbereiteten Vorschlaglisten an die Stadtbürgerschaft weiterzuleiten, da gemäß § 28 Satz 4 VwGO für die Aufnahme der Vorgeschlagenen in die Listen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich ist.

Aus den so von Senat und Stadtbürgerschaft beschlossenen Vorschlaglisten ist anschließend die von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmte erforderliche Zahl ehrenamtlicher Richterinnen

und Richter durch die bei den Verwaltungsgerichten bestellten Wahlausschüsse gemäß § 29 Absatz 1 VwGO zu wählen.

B. Lösung

Der Senat überreicht die vom Statischen Landesamt – Wahlamt – sowohl für das Verwaltungs- als auch für das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen vorbereiteten Vorschlaglisten als vertrauliche Anlage der Stadtbürgerschaft mit der Bitte, gemäß § 28 Satz 4 VwGO der Aufnahme in die Vorschlagslisten mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl, zuzustimmen.

C. Alternativen

Der Senat überreicht die vorbereiteten Vorschlaglisten für das Verwaltungs- und für das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen nicht zur Beschlussfassung an die Stadtbürgerschaft. Dies hätte zur Folge, dass die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht durchgeführt und eine ordnungsgemäße Besetzung der Kammern beim Verwaltungsgericht und der Senate beim Oberverwaltungsgericht nicht erfolgen kann, mithin die Gerichte ab dem 1. April 2025 bzw. 1. Juli 2025 nicht mehr arbeitsfähig sind.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Das Statistische Landesamt wurde darauf hingewiesen, bei der Vorbereitung der Listen nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter herzustellen. Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist somit bei der Vorbereitung der Listen beachtet worden. Die Listen sind für alle Geschlechter gleichermaßen offen.

Die vorbereiteten Vorschlaglisten umfassen insgesamt 415 Personen, 174 Frauen und 241 Männer. Für eine Tätigkeit am Verwaltungsgericht haben sich 70 Personen, 30 Frauen und 40 Männer und für eine Tätigkeit am Oberverwaltungsgericht haben sich 18 Personen, 12 Frauen und 6 Männer gemeldet. Bei 327 Personen, 132 Frauen und 195 Männern, handelt es sich um Doppelmelderinnen und Doppelmelder, die sich sowohl für eine Tätigkeit am Verwaltungsgericht als auch am Oberverwaltungsgericht gemeldet haben. In den Listen sind alle Selbstmelderinnen und Selbstmelder, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 VwGO erfüllt sind, berücksichtigt worden. Die Wahlausschüsse wählen aus diesen Listen die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus, wobei alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden können. Der Senat kann weder die Zusammensetzung der Meldungen noch die Entscheidungen des Wahlausschusses steuern.

Auf Basis des Klimachecks ergeben sich keine Auswirkungen der Vorlage „Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht - Vorschlagslisten für Stadtgemeinde Bremen“.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Beteiligung anderer Stellen und eine Abstimmung mit diesen ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Gegen die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestehen nach der Beschlussfassung durch den Senat und dem Eingang der Mitteilung an die Bürgerschaft keine Bedenken.

Auf eine Veröffentlichung der Vorschlagslisten, die personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Wohnort enthalten, ist vor dem Hintergrund des Datenschutzes allerdings zu verzichten.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 19. November 2024 die anliegende Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

Anlage:
Vorschlagsliste

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 3. Dezember 2024**

Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungs- sowie am Oberverwaltungsgericht für die am 1. April 2025 bzw. 1. Juli 2025 beginnende Amtszeit

Die fünfjährige Amtszeit der am Verwaltungs- sowie der am Oberverwaltungsgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter läuft am 31. März 2025 bzw. 30. Juni 2025 ab.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter an den Verwaltungsgerichten für die am 1. April 2025 bzw. 1. Juli 2025 beginnende neue Amtszeit hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für jedes Verwaltungsgericht gesondert eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Zahlen der gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen beruhen auf den von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts nach § 27 VwGO getroffenen Bestimmungen über die erforderlichen Zahlen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.

Die in den vorbereiteten Vorschlagslisten aufgeführten Personen haben sich aufgrund der in der örtlichen Presse und im Internet betriebenen Werbung des Statischen Landesamts - Wahlamt - für die Aufnahme in die Vorschlaglisten selbst gemeldet.

Von der Aufnahme in die Vorschlagslisten sind nur Personen ausgeschlossen, die die in § 20 VwGO genannten Voraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 25. Lebensjahres und Wohnsitz im Gerichtsbezirk) nicht erfüllen oder bei denen ein Ausschlussgrund nach § 21 VwGO vorliegt (Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, Verlust des Wahlrechts oder Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, Vermögensverfall).

Die Entscheidung darüber, welche Personen tatsächlich gewählt werden, obliegt allein den Wahlausschüssen, die mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts und mit von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern besetzt sind.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wählen die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 29 Absatz 1 VwGO aus den Vorschlaglisten die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.

Beschlussempfehlung:

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft als vertrauliche Anlage die 415 Personen umfassenden vorbereiteten Vorschlaglisten für das Verwaltungsgericht und für das Oberverwaltungsgericht mit der Bitte, gemäß § 28 Satz 4 VwGO den vorbereiteten Vorschlaglisten mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl, zuzustimmen.